

§ 4 KÖRPERVERLETZUNGSDELIKTE

I. ALLGEMEINES

A. Gesetzesbestimmungen

Art. 122 - 126 StGB.

B. Literaturangaben

Lit.: D. BUSSMANN, Die strafrechtliche Beurteilung von ärztlichen Heileingriffen, Diss. Zürich 1984; R. COLOMBI, Gewalt in der Ehe und in der Partnerschaft - zur Auslegung der neuen Art. 123, 126 und 180 StGB, *ZStrR* 123, 2005, 297-312; A. DONATSCH, Die Selbstgefährdung des Verletzten im Strafrecht, *ZStrR* 105, 1988, 369 ff.; O. GUILLOD / K.-L. KUNZ / C. A. ZENGER, Drei Gutachten über rechtliche Fragen im Zusammenhang mit AIDS, Bern 1991; K.-L. KUNZ, AIDS und Strafrecht: Die Strafbarkeit der HIV-Infektion nach schweizerischem Recht, *ZStrR* 107, 1990, 39 ff.; K.-L. KUNZ, Die strafrechtliche Beurteilung heimlicher HIV-Tests, *ZStrR* 107, 1990, 259 ff.; E. LAUENER, Die Gefährlichkeit als qualifizierendes Tatbestandsmerkmal im schweizerischen Strafrecht, Diss. Zürich 1994; CH. RIEDO, Delikte im sozialen Nahraum, Bemerkungen zur Revision betreffend die Strafverfolgung in der Ehe und in der Partnerschaft vom 3. Oktober 2003, *ZStrR* 122, 2004, 267 ff. A. ROTH / A. BERKEMEIER, Kommentar zu Art. 122 - 124 in: Niggli/Wiprächtiger;; A. ROTH / T. KESHELAVA, Kommentar zu Art. 125 - 126 in: Niggli/ Wiprächtiger; H. SCHULTZ, Die eigenmächtige Heilbehandlung: eine kantonale rechtliche Lösung? *ZStrR* 107, 1990, 281 ff.

C. Geschütztes Rechtsgut

Geschützt ist die körperliche Integrität, d.h. der Körper und die Gesundheit (vgl. Art. 123 Ziff. 1) inklusive die geistige Gesundheit (vgl. Art. 122 Abs. 3). Es geht somit um die körperliche Integrität i.w.S. Betroffen sein kann unmittelbar der Körper, aber auch die Gesundheit (z.B. bei Vergiftung oder psychischer Beeinträchtigung). Gesundheit ist allerdings ein relativer Begriff. Sie ist beeinträchtigt bei einem Eingriff mit Krankheitswert.

Es ist möglich, dass eine Körperschädigung ohne Gesundheitsbeeinträchtigung erfolgt (Kahlscheren). Ebenso kann eine Gesundheitsbeeinträchtigung ohne eigentliche Körperschädigung erfolgen (so bei einer Beeinträchtigung der Psyche).

D. Tatobjekt

Tatobjekt ist ein anderer Mensch i.S. der Tötungsdelikte. Die Selbstverstümmelung ist analog zum Selbstmord nicht strafbar, ausser, wenn noch andere geschützte Interessen verletzt sind (wie etwa bei einer Selbstverstümmelung mit dem Ziel, sich militärischen Pflichten zu entziehen, vgl. Art. 95 MStG, oder im Hinblick auf einen Versicherungsbetrug).

Die Verletzung von Tieren fällt unter Sachbeschädigung (Art. 144 StGB, vgl. Art. 110 Abs. 3^{bis} StGB; BGE 106 IV 314). Die Tat wird zusätzlich im Nebenstrafrecht, namentlich durch das Tierschutzgesetz, geahndet.

E. Tathandlung

Die Tathandlung besteht in einer Schädigung an Körper oder Gesundheit. Eine Gesundheitsschädigung ist das Hervorrufen, Steigern oder Verlängern eines krankhaften Zustandes (vgl. SCHUBARTH, I, N 10 zu Art. 123, der noch hinzufügt: "von einer gewissen Intensität oder Dauer"). Zur Intensität vgl. ferner BGE 103 IV 70, 107 IV 42; 125 IV 197. Auch ärztliche Eingriffe gelten als Körperverletzungen (vgl. BGE 99 IV 208 ff., 124 IV 258).

II. DIE EINZELNEN TATBESTÄNDE

Tabelle 1 – Tötungsdelikte

Vorsätzliches Handeln	Fahrlässiges Handeln
Schwere Körperverletzung Art. 122	Schwere Körperverletzung Art. 125 Abs. 2
Einfache Körperverletzung Art. 123 Ziff. 1 Abs. 1	Einfache Körperverletzung Art. 125 Abs. 1
Leichter Fall Art. 123 Ziff. 1 Abs. 2	
mit Gift, Waffe etc. Art. 123 Ziff. 2	
Tätlichkeit Art. 126	straflos

A. Schwere (vorsätzliche) Körperverletzung (Art. 122)

Erfasst wird die schwere Schädigung eines andern Menschen am Körper oder an der körperlichen oder geistigen Gesundheit.

Es handelt sich um ein Vorsatzdelikt. Eventualvorsatz genügt. Die schwere Körperverletzung ist ein qualifizierter Tatbestand zu Art. 123 Ziff. 1 Abs. 1, qualifiziert durch den Erfolg.

Das Gesetz umschreibt die schwere Körperverletzung sehr anschaulich.

Vgl. zur Kasuistik BGE 97 IV 9: "Eine Trümmerfraktur, die zu fünfmonatiger Bettlägrigkeit führt, zwei Operationen nach sich zieht, nach elf Monaten nicht ausgeheilt ist und wahrscheinlich eine bleibende Invalidität (Hinken) zurücklässt, ist von erheblich mehr als mittlerer Schwere. Tatsächlich entspricht sie einigen der in Art. 122 StGB beispielsweise aufgezählten Verletzungen. Sie muss deshalb als schwer [...] bezeichnet werden."

Zur Gesichtsentstellung vgl. BGE 115 IV 17/20.

Zur lebensgefährlichen (schweren) Körperverletzung, vgl. z.B. BGE 91 IV 193 und 109 IV 18. BGE 125 IV 242; 131 IV 1: Die HIV-Infektion ist schon als solche objektiv eine schwere lebensgefährliche Körperverletzung.

Vgl. das Schema zur Abgrenzung der schweren Körperverletzung von der gefährlichen einfachen Körperverletzung (Tabelle 3, S. 56).

Eine lebensgefährliche Verletzung iSv Art. 122 ist nur gegeben, wenn die Verletzung, die das Opfer erlitten hat zur Lebensgefahr führt. Die Strafbarkeit von Lebensgefährdungen, welche nicht direkt auf die Verletzung zurückzuführen sind, werden nach Art. 129 beurteilt (BGE 124 IV 53).

B. Einfache (vorsätzliche) Körperverletzung (Art. 123)

4. Definition

Jede andere Schädigung eines andern Menschen an Körper oder an der körperlichen oder geistigen Gesundheit.

5. Abgrenzung zur schweren Körperverletzung

Abgrenzung schwere-einfache KV (Kasuistik)

Siehe Gesetzestext:

- lebensgefährliche Verletzung (Tod als Folge der Verletzung muss wahrscheinlich sein, nicht nur möglich). Vgl. BGE 109 IV 18, 125 IV 242.
- Verletzung mit erheblichem bleibendem Nachteil (siehe exemplifikative, nicht abschliessende Enumeration im Gesetz: Verstümmelung des Körpers, dauernde Beeinträchtigung eines wichtigen Organs oder Glieds, bleibende Arbeitsunfähigkeit, dauernde geistige Störung, Gesichtsentstellung: BGE 115 IV 17).
- andere schwere Schädigung (vgl. 105 IV 180, 97 IV 9, 68 IV 85)
 - lange schwere Krankheit
 - mehrmonatige Bettlägrigkeit
 - zwei oder mehrere Operationen
 - ausserordentlich langer Heilungsprozess
 - sehr lange Arbeitsunfähigkeit

6. Weitere Bemerkungen

Art. 123 Ziff. 1 Abs. 1 ist der Grundtatbestand der Körperverletzungsdelikte. Er liegt zwischen der schweren Körperverletzung und der Tötlichkeit. Zur Abgrenzung gegenüber der schweren Körperverletzung vgl. oben Ziff. 1. Zur Abgrenzung gegenüber Tötlichkeiten ist zu beachten, dass letztere Eingriffe sind, die keine Schädigung an Körper oder Gesundheit zur Folge haben. Hier stellt sich bei der Abgrenzung ein Problem des Ausmasses, so etwa bei vorübergehender Störung (Übelkeit, Durchfall, Narkose, Hypnose) oder bei bloss geringfügigen pathologischen Veränderungen (Kratzwunden und Quetschungen). Vgl. dazu Tabelle 2, Seite 54.

C. Tötlichkeiten (Art. 126)

7. Definition

Qualifizierte vorsätzliche Einwirkung auf den Körper oder die Gesundheit eines andern Menschen ohne schädigende Folgen.

8. Abgrenzung zur einfachen Körperverletzung

Die Abgrenzung zwischen Tötlichkeit und einfacher Körperverletzung ist schwierig. Zur Praxis vgl. BGE 117 IV 15, 119 IV 2, 119 IV 25 sowie das nachfolgende Schema.

Tabelle 2 – Abgrenzung einfache Körperverletzung – Tätlichkeit

Tätlichkeit	Einfache Körperverletzung
<p>geringfügiger</p> <p>Eingriff in die körperliche Integrität, der</p> <p>keine Schädigung des Körpers oder der Gesundheit zur Folge hat</p> <p>aber eine vorübergehende Beeinträchtigung des Wohlbefindens</p> <p>oder des Aussehens (Bsp.: Bart- oder Zopfabschneiden)</p> <ul style="list-style-type: none"> - harmlose Kratzer - Schürfungen - Schwellungen - Quetschungen 	<p>Eingriff in die körperliche Integrität, der</p> <p>eine Schädigung des Körpers oder der Gesundheit zur Folge hat,</p> <p>die – auch wenn vorübergehend – einem Krankheitszustand gleichkommt</p> <ul style="list-style-type: none"> - stark blutende Wunde - Einschlagen eines Zahnes - ausgedehnte Blutergüsse - bedeutsame Quetschungen
Ohrfeigen, Faustschläge, Stösse, Fussritte	Schläge, Stösse, Abfuhrmittel, Hypnose (primär Gesundheit betroffen)
<p><i>Eingriffe am Körper ohne Schädigung der Gesundheit, aber Beeinträchtigung des Aussehens (Bsp.: Bart- oder Zopfabschneiden), vgl. aber nebenstehend: Kahlscheren</i></p> <p><i>Folge: lediglich momentane, harmlose Störung des Wohlbefindens. Gesundheit ist nicht relevant betroffen</i></p>	<p><i>Aber: Kahlscheren (BGE 103 IV 70, 107 IV 42). Hängt von der Eingriffsintensität ab</i></p> <p><i>Wenn vorübergehende Störung Krankheitswert hat (erhebliche Schmerzen, längere Betäubung, heftige Übelkeit, Nervenschock). Bei Prellungen und Kratzern etc. ist das Mass der verursachten Schmerzen bedeutsam (BGE 107 IV 41)</i></p>

9. Bedeutung der Abgrenzung einfache Körperverletzung - Tätlichkeit

Die Unterscheidung zwischen einfacher Körperverletzung und Tätlichkeit ist bedeutsam, weil Versuch und Fahrlässigkeit bei Tätlichkeiten nicht strafbar sind (Art. 22, 105 Abs. 2, 125 StGB).

10. Strafrechtlich nicht relevante Einwirkungen

Es ist auch eine Abgrenzung zwischen Tätlichkeit und straflosen Einwirkungen vorzunehmen. Es braucht für eine Bestrafung wegen Tätlichkeit oder einfacher Körperverletzung Einwirkungen auf Körper und Gesundheit von einer bestimmten Intensität (Schmerzen, kurze Störung des Wohlbefindens, leichte Veränderung des Aussehens, leichte Schürfungen etc.). Nicht unter dem Gesichtspunkt eines Körperverlet-

zungsdelikts relevant ist der Griff an den Gurt. Vgl. zur Kasuistik ferner BGE 69 IV 4, 89 IV 73, 107 IV 42.

11. Ehrverletzende Tötlichkeiten

Art. 177 ist anwendbar, wenn eine Tötlichkeit beschimpfenden Charakter hat (Wurf einer faulen Tomate ins Gesicht eines Redners, Ohrfeige an einen Politiker). Art. 177 Abs. 3 geht Art. 126 StGB vor. Vgl. BGE 72 IV 20 ff., 82 IV 181.

D. Fahrlässige Körperverletzung (Art. 125)

Zu unterscheiden ist zwischen *einfacher* und *schwerer* fahrlässiger Körperverletzung (zur letzteren vgl. BGE 93 IV 12, 97 IV 9, 121 IV 286). Massgebend hierfür ist die Unterscheidung in einfache und schwere (vorsätzliche) Körperverletzung iSv Art. 122 und 123 StGB.

Die fahrlässige Tötlichkeit ist straflos.

Zu den Themen adäquater Kausalzusammenhang, Mitursache, Selbstverschulden, Drittverschulden, Sorgfaltspflichten z. B. der Eltern (BGE 128 IV 49), eines Lastwagenfahrers bezüglich des „toten Winkels“ (ZR 2002 134), eines Notfallarztes bezüglich der Stellung einer Verdachtsdiagnose (BGE 130 IV 7) oder eines Reitlehrers (BGE 127 IV 62), usw. vgl. die Ausführungen zum Allgemeinen Teil und u.a. BGE 125 IV 189.

III. QUALIFIZIERTE UND PRIVILEGIERTE FÄLLE

A. Leichter Fall (Art. 123 Ziff. 1 Abs. 2)

Diese Unterscheidung ist sehr problematisch, da die Abgrenzung zur Tötlichkeit äusserst schwierig ist (vgl. BGE 125 IV 272). Einen leichten Fall nimmt man an, wenn das Vorgehen des Täters subjektiv und objektiv leicht wiegt. Nach der neuesten bundesgerichtlichen Rechtsprechung ist zur Beantwortung der Frage, ob ein leichter Fall einer Körperverletzung iSv Art. 123 Ziff. 1 Abs. 2 StGB vorliegt, auf die gesamten Umstände der Tat, nicht bloss auf die objektiven Verletzungsfolgen abzustellen (BGE 127 IV 59).

Folge ist eine Milderung der Strafe nach freiem Ermessen, d.h. es kann Busse ausgefällt werden (bei der Tötlichkeit ist der Strafrahmen Haft oder Busse).

B. Gefährliche einfache Körperverletzung (Art. 123 Ziff. 2 Abs. 2)

Es handelt sich um eine einfache Körperverletzung mit Gift, Waffe oder einem gefährlichen Gegenstand.

Ob es sich bei Gift, einer Waffe etc. um ein Tatmittel iSv Ziff. 2 handelt, muss nach den Umständen des konkreten Falls entschieden werden. Es kommt auf die Verwendungsart des Tatmittels an, nicht auf den Gegenstand als solchen. Gefährlich ist ein Werkzeug, wenn es so eingesetzt wird, dass die Gefahr einer schweren Schädigung

iSv Art. 122 StGB besteht. Gefährliches Werkzeug kann je nach Verwendungsart also beispielsweise eine Füllfeder, ein Stein, ein Schlittschuh, ein Gummiknüppel oder ein "Bierrugeli" (BGE 101 IV 286) sein. Das Bundesgericht hat selbst einen Gummiknüppel als Waffe bezeichnet (vgl. BGE 96 IV 18). In Wirklichkeit müsste geprüft werden, ob dieser geeignet sei, gefährliche Verletzungen herbeizuführen.

Tabelle 3 – Abgrenzung schwere – gefährliche einfache Körperverletzung

schwere Körperverletzung (lebensgefährlich)	gefährliche einfache Körperverletzung
Lebensgefahr ist Folge einer schweren Körperverletzung.	Gefahr einer schweren Schädigung, aber keine schwere, sondern eine einfache Körperverletzung (Gefahr für schwere Schädigung wegen des Instruments).
Lebensgefahr tritt wegen der schweren Körperverletzung ein (vgl. allerdings BGE 91 IV 193 ff.)	Lebensgefahr ist nicht Folge einer schweren Körperverletzung, sondern Folge der Art des Vorgehens des Täters.

C. Gemeine (einfache) Körperverletzung (Art. 123 Ziff. 2 Abs. 3)

Qualifikation, die an die Person des Opfers anknüpft: Ein Wehrloser oder eine Person, die unter der Obhut des Täters steht oder für die er zu sorgen hat, namentlich ein Kind. Seit dem 1.4.2004 werden auch Gewalttätigkeiten im häuslichen Bereich (Ehegatten, eingetragene Partner oder Lebenspartner) von Amtes wegen verfolgt (ROTH/BERKEMEIER, Art. 123 N 24).

Was die Tat qualifiziert, ist nicht der Umstand, dass der Täter, der ein wehrloses Opfer misshandelt, nichts riskiert, sondern dass er eine besondere Pflicht verletzt, die gerade Schutz und Sorge für das Opfer von ihm fordern würde (STRATENWERTH/JENNY, BT I, N 29).

Eine praktische Bedeutung hat diese Norm bei Kindsmisshandlungen und anderen Gewalttätigkeiten im häuslichen Bereich.

D. Qualifizierte Tötlichkeit

Vgl. Art. 126 Abs. 2 StGB: Wiederholte Tötlichkeiten gegenüber Schutzbefohlenen oder im häuslichen Bereich sind Officialdelikte.

IV. SONDERFRAGEN

A. Einwilligung

Verwiesen sei auf die Vorlesung zum Allg. Teil (vgl. RIKLIN StGB AT 193 ff.). Man kann in einen Eingriff in ein Rechtsgut einwilligen, aber auch in eine besondere Gefahrensituation (d.h. ein erhöhtes Risiko übernehmen).

Die Einwilligung ist ein übergesetzlicher Rechtfertigungsgrund. Kein rechtswirksamer Verzicht ist auf das Leben möglich. Eine Einwilligung in eine einfache Körperverletzung wird als zulässig angesehen, in eine weitergehende Körperverletzung nur dann, wenn ein wichtiger Grund vorliegt (z.B. die Rettung des Lebens bei einer schweren Operation).

B. Körperverletzungen im Sport

Lit.: J. BONDALLAZ, La punissibilité des atteintes à l'intégrité corporelle dans les sports impliquant inévitablement des contacts physiques entre les adversaires, *AJP* 3/99, 273; R. DERKSEN, Ultimate fighting – oder: Setzt das Strafrecht modernen Gladiatorenkämpfen Grenzen?, *Spurt* 4/2000, 141; A. DONATSCH, Gedanken zum strafrechtlichen Schutz des Sportlers, *ZStrR* 1990, 400 ff.; P. JOLIDON, La responsabilité civile et pénale des participantes à des activités sportives, *ZSR* 1989, 108/17 ff.; H.-F. VÖGELE, Strafrechtliche Aspekte der Sportverletzungen, im Besonderen die Einwilligung des Verletzten im Sport, Diss. ZH 1974. J. REHBERG, Verletzung beim Fussballspiel (Urteilsanmerkung zu BGE 109 IV 102 ff.), *recht* 1984, 56 ff.; J.-M. SCHWENTER, De la faute sportive à la faute pénale, *ZStrR* 1991, 342 ff.

Oft liegt im Bereich des Sports eine Einwilligung in eine Gefahrensituation vor. Z.T. wird aus dieser Situation gefolgert, es liege ein Rechtfertigungsgrund vor. Andere Autoren sind der Meinung, in solchen Fällen würden die Sorgfaltspflichten für die am Kampf Beteiligten gelockert.

Von Bedeutung sind auch die Spielregeln. Eine Verletzung als Folge der Zuwiderhandlung der Spielregeln (z.B. als Folge eines Fouls im Fussball) führt nach einzelnen Autoren zur Strafbarkeit. Nach andern geht das zu weit. Sie sind der Meinung, eine strafbare Handlung liege diesfalls nur bei vorsätzlichem oder grobfahrlässigem Verhalten vor (vgl. BGE 109 IV 102 ff.).

C. Strafrechtliche Aspekte einer Ansteckung mit AIDS

Es gibt zahlreiche umstrittene Fragen. AIDS ist vorläufig unheilbar. Es besteht eine lange Inkubationszeit. Von grosser Bedeutung für die Übertragung sind ungeschützte Sexualkontakte.

Folgende Deliktstatbestände fallen in Betracht: Verbreitung menschlicher Krankheiten (Art. 231; vgl. BGE 125 IV 242; 131 IV 1), einfache Körperverletzung (Art. 123 Ziff. 1 Abs. 1), schwere Körperverletzung (Art. 122; vgl. BGE 116 IV 125, 125 IV 242; 131 IV 1), vorsätzliche Tötung (Art. 111; vgl. BGE 125 IV 255, Tötungsversuch in casu verneint). In der Regel wird vollendeter Versuch bzgl. dieser Delikte in Betracht gezogen. Die Annahme der Deliktvollendung wäre nur bei einem Nachweis möglich, dass ein konkretes Tatverhalten ursächlich für den Übertragungserfolg war. Dies zu beweisen ist meist schwierig.

Gegen die Annahme eines Tötungsvorsatzes wird verschiedentlich ins Feld geführt, da der Ausbruch der Krankheit erst viele Jahre nach dem Ansteckungskontakt eintreten könne und somit eine lange und unbestimmte Kausalkette bestehe, fehle es an einer Tatherrschaft. Bei einverständlichen Sexualkontakten stellt sich die Frage, ob das Opfer nicht in das Risiko einwilligte. Vgl. Einzelheiten bei TRECHSEL N 5 ff. zu Art. 231 und KUNZ, AIDS und Strafrecht, Strafbarkeit der HIV-Infektion nach schweizerischem Recht, *ZStrR* 107, 1990, 39 ff.

Die Einwilligung dessen, der ungeschützt und einvernehmlich im Wissen um das Bestehen der HIV-Infektion mit einem HIV-Infizierten sexuell verkehrt, ist in Bezug auf das Risiko einer schweren Körperverletzung beachtlich, vermag jedoch die Strafbarkeit wegen Verbreitens menschlicher Krankheiten (Art. 231 StGB) nicht auszuschliessen, da ein Einzelner nicht in eine Gemeingefährdung einwilligen kann (BGE 131 IV 1).

D. Ärztlicher Eingriff

Die bundesgerichtliche Rechtsprechung (vgl. BGE 99 IV 208, 124 IV 258) sieht auch bei einem medizinisch indizierten und kunstgerecht durchgeführten ärztlichen Heileingriff den objektiven Tatbestand einer Körperverletzung als erfüllt an, weshalb eine Strafbarkeit nur entfällt, wenn ein Rechtfertigungsgrund vorliegt. Hier kommt der Einwilligung des Verletzten eine beträchtliche Bedeutung zu. Ist der zu Verletzende nicht in der Lage, einzuwilligen, ist auch die mutmassliche Einwilligung denkbar. Verschiedene Autoren bestreiten jedoch, dass der eigenmächtige Heileingriff, der fachgerecht durchgeführt worden ist, eine Handlung sei, die den Tatbestand der Körperverletzung erfüllt.

E. Sterilisation und Kastration

Es handelt sich um schwerwiegende Eingriffe. Erforderlich ist die Einwilligung der Betroffenen. Diese ist nur relevant, wenn wichtige Gründe dafür sprechen.

F. Züchtigungsrecht

Es ist durch Gewohnheitsrecht im Verhältnis der Eltern gegenüber ihren Kindern anerkannt, allerdings nur, soweit die Züchtigungen das Ausmass einer Tätlichkeit und nicht einer Körperverletzung erreichen. Vgl. allerdings Art. 126 Abs. 2. Bei Lehrern kommt es auf die kantonalen Regelungen an. Das Züchtigungsrecht des Lehrers setzt eine formelle gesetzliche Grundlage voraus (BGE 117 IV 14).

V. FRAGEN ZUR REPETITION

Welche Bestimmungen sind anwendbar:

1. X will eine Körperverletzung und verwirklicht seinen Vorsatz.
2. X will töten, erreicht aber nur eine Körperverletzung.
3. X will eine schwere Körperverletzung, erreicht aber nur eine einfache.

4. X will nur eine Körperverletzung, bewirkt jedoch den Tod des Opfers.
5. Wie verhalten sich beim geschützten Rechtsgut Körper und Gesundheit zueinander?
6. Gibt es gesundheitliche Beeinträchtigungen ohne Körperschädigung und umgekehrt?

VI. ÜBUNGEN

1. Klara raucht pro Tag 3 Päckli Marlboro. Nach positiv verlaufenem Schwangerschaftstest wechselt sie zu "Flint extra mild", raucht aber weiterhin täglich 3 Päckli. Sie bringt ein schwer missbildetes Kind zur Welt. Es steht fest, dass die Missbildungen Folge des übermässigen Rauchens der Klara während der Schwangerschaft sind.
2. Weihnachtsrummel in der Rue de Lausanne: Fussgänger Hans kollidiert aus Unachtsamkeit mit Trudi und stösst sie um. Ausser den rasch abklingenden Schmerzen erleidet Trudi keinen Nachteil.
3. Arbeitgeber Peter hat seinem Angestellten Hans gekündigt. Dieser will sich für die angeblich unbegründete Entlassung rächen. Er telefoniert Peter und sagt mit verstellter Stimme: "Hier ist die Kantonspolizei Freiburg. Wir haben leider die schmerzliche Pflicht, Ihnen mitzuteilen, dass Ihre Frau soeben auf der Autobahn bei Düdingen tödlich verunglückt ist." Peter erleidet einen schweren Nervenschock. Die Frau von Peter hat natürlich keinen Unfall erlitten.
4. Theodor hetzt den als Polizeihund ausgebildeten Schäferhund "Rex" auf den mit ihm verfeindeten Fritz. Dieser zieht eine Schreckpistole aus dem Sack und gibt einen Schuss auf den ihn angreifenden und fletschenden Hund ab. "Rex" sucht hierauf das Weite.
5. Klaus verunglückt mit seinem PW wegen unvorsichtiger Fahrweise. Sein Mitfahrer, Yehudi Müller, von Beruf Konzertpianist, verliert beim Unfall den kleinen Finger der rechten Hand. Seine Musikkarriere muss er nun an den Nagel hängen.
6. Mohammed Huber und Ali Müller boxen gegeneinander in einem Boxwettkampf. Unter den Schlägen des Mohammed geht Ali in der 3. Runde k.o. Zum Schrecken der Beteiligten bleibt er ohnmächtig liegen. Er trägt einen bleibenden Hirnschaden davon und wird sein Leben lang invalid sein.
7. Frau Weh muss dringend das Bein amputiert werden. Dr. Zack will sie nicht unnötig aufregen und gibt vor, es sei nur ein ganz unbedeutender Eingriff unter Narkose erforderlich. Frau Weh stimmt dieser vermeintlich kleinen Operation zu. Als sie aus der Narkose erwacht, stellt sie empört den Verlust ihres Beines fest. Sie erhebt Klage wegen Körperverletzung, obwohl ihr die Ärzte erklären, ohne Beinamputation wäre ihr Leben erheblich gefährdet gewesen.